



## **Satzung**

**des BSV „Fichte“ Erdeborn e.V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen BSV „Fichte“ Erdeborn e. V.  
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Eisleben unter VR 364 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erdeborn.  
Seine Farben sind Gelb-Blau und Blau.

## **§ 2**

### **Mitgliedschaft in Verbänden**

Der BSV „Fichte“ Erdeborn e. V. ist Mitglied im Handballverband Sachsen-Anhalt e.V.

## **§ 3**

### **Zweck und Ziele des Vereins**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient der planmäßigen Pflege und Förderung von Leibesübungen, insbesondere des Handballsports, als Beitrag zur allgemeinen Volksgesundheit und Jugenderziehung. Der Verein dient durch die Pflege und Förderung des Handballsports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt grundsätzlich die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:

- 1) ordentliche Mitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
  - 2) Kinder und Jugendliche
  - 3) Ehrenmitglieder
- (2) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- (3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmen und Ernennungen von Mitgliedern nach Absatz 1.

## **§ 5**

### **Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- sich am Vereinsleben zu beteiligen,
- an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- als ordentliches Mitglied an den einberufenen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben.

## **§ 6**

### **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet
- diese Satzung einzuhalten,
  - die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
  - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen zu entrichten.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen befreit. Sie sind nicht verpflichtet, Gemeinschaftsleistungen zu erbringen.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand. Er wird zum 30. Juni bzw. 31. Dezember eines jeden Jahres wirksam. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung oder von Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
  - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise beschädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält,
  - in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen bzw. ungeschriebenen Sportregeln verstößt,
  - mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das auszuschließende Mitglied ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Gegen einen Ausschlussbeschluss kann vom Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft im Verein.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen. Rückzahlungen etwaiger vorausgezahlter Mitgliedsbeiträge sind ausgeschlossen.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Jugendtag

## **§ 9**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der elektronische Weg (E-Mail) ist möglich.  
Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter. Sind in der Mitgliederversammlung Wahlhandlungen zu vollziehen, so kann hierfür ein Wahlleiter gewählt werden.
- (3) Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
  - Feststellung der Anwesenheit und Stimmzahl
  - Berichte des Vorstandes
  - Bericht des Finanzwartes
  - Bestätigung, Abänderung oder Ablehnung von Ordnungen
  - Anträge auf Satzungsänderungen
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss geheim erfolgen.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist das ordentliche Mitglied nur selbst, eine Vertretung ist ausgeschlossen.
- (7) Die gefassten Beschlüsse des Vereins sind zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Vorstand und gegebenenfalls vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - Wahl des Vorstandes,
  - Wahl der Revisoren,
  - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - Beschlussfassung über Widersprüche auszuschließender Mitglieder
  - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden.  
Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.  
Ein stellvertretender Vorsitzender kann als Finanzwart fungieren.  
Die Mitglieder des Vorstandes haften nicht mit ihrem privaten Vermögen.
- (2) Der Vorstand wird grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen sind grundsätzlich offen. Jedes Vorstandsmitglied wird gesondert gewählt. Blockwahl ist nicht zulässig. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen werden bei allen Wahlgängen wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Sie können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
- (4) Aufgaben des Vorstandes sind:
  - die laufende Geschäftsführung
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Umsetzung ihrer Beschlüsse.Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die zur Verfügung stehenden Finanzmittel satzungsgemäß verwandt und nach kaufmännischen Grundsätzen nachgehalten werden.  
Der Vorstand ist verantwortlich für den Geschäfts- und Kassenbericht.  
Alle Rechtsgeschäfte über 3.000,00 € bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Dies gilt auch und insbesondere gegenüber Dritten.
- (5) Zur Unterstützung der Arbeit kann der Vorstand Kommissionen bilden, Mitglieder mit Aufgaben / Funktionen betrauen, sowie haupt- und nebenamtliche Kräfte einstellen.

## **§ 11**

### **Der Jugendtag**

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis zum voll – endeten 18. Lebensjahr.  
Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig.
- (2) Der vom Jugendtag gewählte Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend gegenüber dem Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
- (3) Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu entwerfen ist und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

## **§ 12**

### **Vereinsfinanzierung / Beiträge**

- (1) Der Verein finanziert sich aus folgenden Mitteln:  
Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren
- Zuführung von Verbänden
  - Zuführung von Kommunalen-, Landes- und Bundeshaushalten
  - Zuführung von Sponsoren
  - Zuführungen durch Sportveranstaltungen und Werbung
- (2) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung, welche in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 13**

### **Kassenführung**

Der Finanzwart verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Zahlungen sind nur auf Anweisung des Vorstandes vorzunehmen. Vereinsintern ist das Vier-Augen-Prinzip sicherzustellen.

Grundlage des Handelns des Finanzwartes ist die Finanzordnung des Vereins.

## **§ 14**

### **Die Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 15**

### **Rechtsgrundlagen**

- (1) Der Verein erlässt zur Durchführung seiner Aufgaben Ordnungen. Die Ordnungen werden vom Vorstand ausgearbeitet und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (2) Außerdem sind Sport-, Rechts-, Schiedsrichterordnungen und Wettkampfbestimmungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

## **§ 16**

### **Satzungsänderungen und Inkrafttreten**

- (1) Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird , bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen; alle anderen Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Stimmenenthaltungen gehören nicht zu den abgegebenen Stimmen.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Alle anderen Beschlüsse treten mit sofortiger Wirkung oder zum Zeitpunkt ihrer Bestimmung in Kraft .

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen .
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Erdeborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 18**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 19**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.